

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 42/10 B**

L 9 SO 43/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 47 SO 16/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landrat des Märkischen Kreises,  
Bismarckstraße 17, 58762 Altena,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und  
C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren  
zu tragen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

### I

- 1 Der Beklagte wendet sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.3.2010, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28.10.2008 zurückgewiesen hat.
- 2 Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er hält die Fragen für klärungsbedürftig,

"ob sich im Lichte des Art. 51 PflegeVG der Begriff der Härte anders darstellt, als bei der direkten Geltendmachung eines Anspruches nach dem SGB XII, zumal der Beschwerdegegner wohl offenbar nicht die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit des SGB XI (§ 15 SGB XI) oder des SGB XII (§ 69a SGB XII) erfüllt" und

"ob bei der Feststellung der Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nur die gegenwärtige oder aber - mit Hilfe einer Prognosevorschau, welche sich an den allgemeinen künftigen Lebensumständen orientiert - auch die Zukunft zu bewerten ist".
- 3 Er führt aus, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen folge daraus, dass es hierzu bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe; aus dem Gesetz lasse sich die Antwort auf die gestellten Rechtsfragen nicht unmittelbar herleiten. Die Rechtsfragen hätten auch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Klärungsfähig seien die Rechtsfragen, weil sie nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts beantwortbar seien.

### II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung jedenfalls mangels Darlegung der Klärungsfähigkeit nicht gerecht. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Beklagte hätte daher den Sachverhalt schildern müssen, damit der Senat beurteilen kann, ob eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in einem nachfolgenden Revisionsverfahren zu erwarten wäre. Er teilt aber noch nicht einmal den Gegenstand des Verfahrens mit. Überdies hätte er erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfenen Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren hätten beantwortet werden müssen (*vgl zu allem: BSG, Beschluss vom 9.6.2010 - B 7 AL 202/09 B; Senatsbeschluss vom 6.10.2009 - B 8 SO 24/09 B*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

